

Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg 2016

I. Beschlusspunkte zur Änderung bzw. Bestätigung von Planinhalten des Regionalen Entwicklungsplans (Entwurf)

1. Wirtschaft (5.1 REP)

- Z 38 Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung Magdeburg / Sülzetal

Im REP wird der Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung Magdeburg / Sülzetal räumlich konkretisiert. Es handelt sich hierbei um das gemeinsame Gewerbegebiet Magdeburg/ Sülzetal. Die Ausweisung ist im Entwurf des REP jedoch nur auf das Gebiet der Gemeinde Sülzetal beschränkt.

Die Ausweisung ist auf den Bereich Eulenberg im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Magdeburg zu erweitern, da dieser als Vorhaltefläche für Großansiedlungen Bestandteil des ausgewiesenen Vorrangstandortes ist.

2. Straßenverkehr (5.3.2 REP)

- Dritte Elbquerung

Die Herausnahme der Darstellung eines Trassenkorridors für eine Option einer dritten Elbquerung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg aus dem bisher rechtsgültigen Regionalen Entwicklungsplan wird von Seiten der Stadt abgelehnt, da dies der geltenden Beschlusslage des Stadtrates widerspricht.

Bestehende Prüf- und Arbeitsaufträge des Stadtrates an die Verwaltung wurden zusammenfassend dergestalt formuliert, dass die Option einer dritten Elbquerung mittels Flächen- / Trassensicherung für künftige Generationen zur Entscheidung offen gehalten werden soll.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg berücksichtigt bereits die Option einer Trasse für eine perspektivisch denkbare Elbquerung in Magdeburg-Südost.

Perspektivisch sind vertiefende planerische Schritte zum Bedarf und zur Machbarkeit einer Elbquerung im Bereich Südost erst nach Auswertung und Abwägung sowie Abstimmung der Erkenntnisse der Arbeitspakete 3 (Szenarien) und 4 (Maßnahmen) des derzeit von der Stadt entwickelten Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) 2030plus zielführend.

3. Rad- und Fußläufiger Verkehr (5.3.7 REP)

Die Infrastruktur für den rad- und fußläufigen Verkehr bildet einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge für die Region Magdeburg.

Folgende wichtige Verbindungen sind in den Regionalen Entwicklungsplan aufzunehmen:

- Städtepartnerschaftsradweg Braunschweig - Magdeburg

- Holunder-Radweg (liegt zu einem kleinen Teil auch im Stadtgebiet der LH Magdeburg)

Verlauf: Niederndodeleben - (2 Routen: kürzere über Irxleben) - Hohenwarsleben - Hermsdorf - Groß Santerleben (Abkürzung nach Ochtmersleben) - Schackensleben - Rottmersleben - Klein Rottmersleben - Nordgermersleben - Brumby - Groppendorf - Bornstedt - Eichenbarleben - Ochtmersleben - Wellen - Niederndodeleben.

Nähere Informationen zur Trassenführung u.a. in einem Info-Flyer:

4. Nutzung der Windenergie (5.4.1 REP) **- Vorranggebiet XIII für die Nutzung der Windenergie**

In der kartographischen Darstellung des REP ist das *Vorranggebiet XIII für die Nutzung der Windenergie* am westlichen Rand der Landeshauptstadt Magdeburg (östlich Diesdorf - Bereich Junkerberg / Kreuzgrund) und im Bereich der Einheitsgemeinde Hohe Börde ausgewiesen.

Die Teilfläche auf Magdeburger Gebiet beinhaltet die räumlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. drei raumbedeutsamen Windenergieanlagen.

Aus städtebaulicher Sicht ist nach jetzigem Erkenntnisstand real kein Belang durch ein in diesem Bereich geplantes Windparkvorhaben so gravierend betroffen, dass eine Ablehnung nach den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich) zu rechtfertigen wäre. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die nächstanliegende Wohnbebauung im Osten ca. 1.600 Meter entfernt ist.

Flurstücke im kommunalen Eigentum der Stadt machen dabei einen erheblichen Flächenanteil im Bereich des Vorranggebietes aus.

Die Ausweisung des Vorranggebietes XII in diesem Bereich wird von Seiten der Landeshauptstadt Magdeburg akzeptiert.

5. Nutzung der Windenergie (5.4.1 REP) **- Ausnahmepassus für Windenergieanlagen zu Forschungszwecken**

Die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie ist entsprechend dem der Regionalen Planungsgemeinschaft vorliegenden Stadtratsbeschluss zur Drucksache 0135/13 um den Standortbereich Stadtteil Gewerbegebiet Nord zu ergänzen.

Damit wird sichergestellt, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans die Zulässigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen, soweit sie der Forschung der Wasserstofftechnologie im Zusammenhang mit der Speicherung der Windenergie dienen, für bestimmte Bereiche (hier: Stadtteil Gewerbegebiet Nord / Glindenberger Weg und damit außerhalb der im Regionalen Entwicklungsplan festgelegten Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie) raumordnungsrechtlich begründet wird.

6. Landwirtschaft (6.2.1 REP) **- Kartographische Darstellung Vorbehaltsgebiet**

Die Zielbestimmung nach Z 128 des REP (Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft) ist auf weite Bereiche der Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu übertragen.

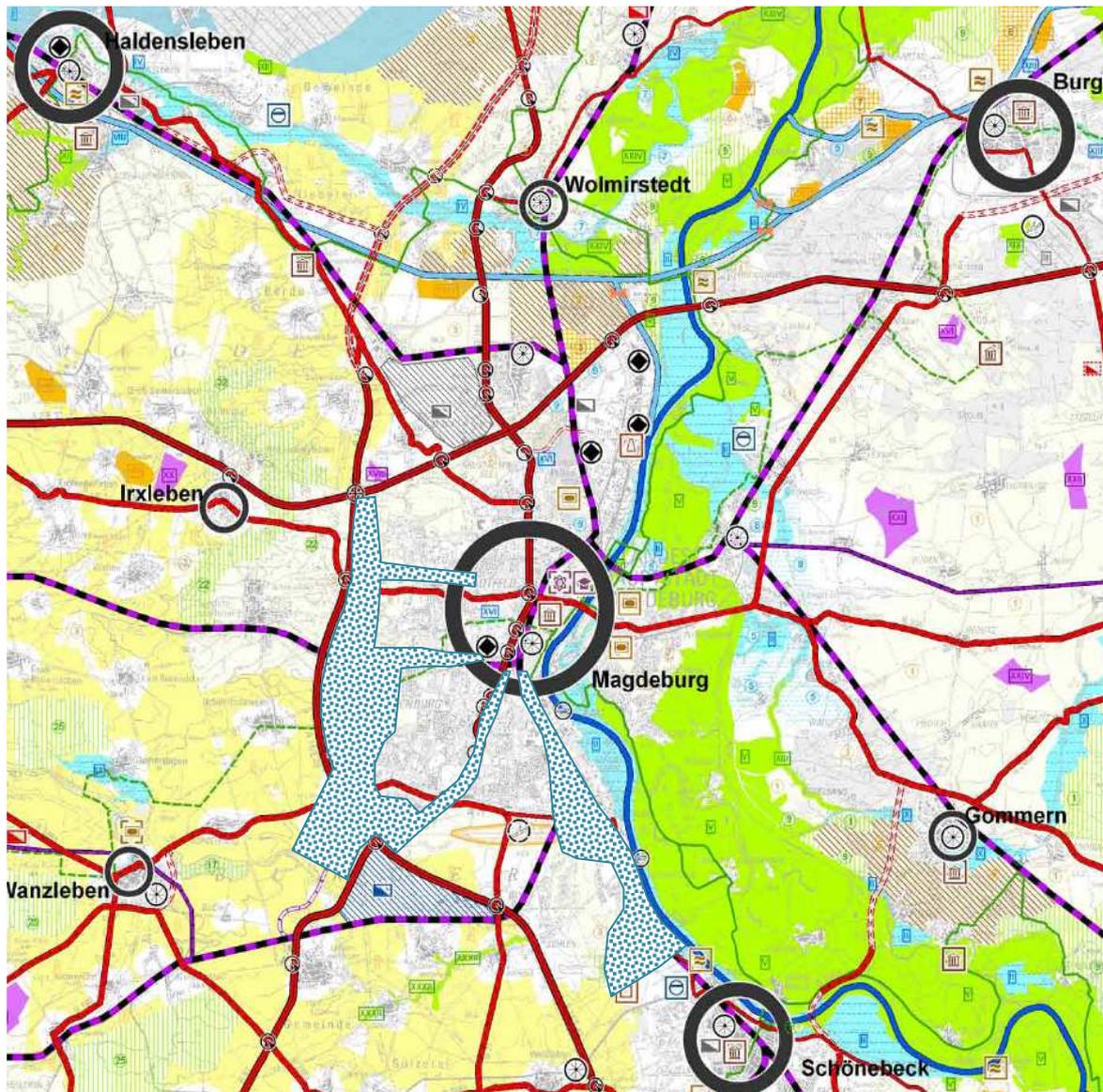
Vielmehr sind im zentralörtlichen Bereich des Oberzentrums Magdeburg den komplexen städtebaulichen Anforderungen grundsätzlich ein erhöhtes Gewicht beizumessen

Für den zentralörtlichen Bereich des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg ist entsprechend die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft zu streichen.

7. Klimaschutz und -wandel (6.1.4 REP)

Die Landeshauptstadt Magdeburg erwartet, dass Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutsamkeit in die zeichnerische Darstellung zum Regionalen Entwicklungsplan aufgenommen werden.

In Anlehnung an die durch das Ingenieurbüro GEO-NET erstellte Klimaanalyse für die Landeshauptstadt Magdeburg (Stand: 14.02.2013) wurden nachfolgend für die Landeshauptstadt Magdeburg folgende Flächen, die eine hohe bioklimatische Bedeutsamkeit aufweisen, in die Planzeichnung aufgenommen.



Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutsamkeit entsprechend GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2013): Klimaanalyse der Landeshauptstadt Magdeburg, un abgeschlossener Arbeitsstand 14.02.2013. Diese Flächen sind in einer nur ungefähren Lage und einer nicht genormten, markanten Signatur sowie ohne eine konkrete Flächenbezeichnung dargestellt. Deren weitere Verwendung bedarf daher einer weiteren Klärung.

8. Klimaschutz und -wandel (6.1.4 REP)

In Anlehnung an den § 2 (2) Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist die Aufnahme folgender zusätzlicher Grundsätze in den Regionalen Entwicklungsplan zu prüfen:

- Natürliche Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe sind zu entwickeln bzw. zu erhalten. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung entsprechend standörtlich geeigneter Waldflächen.
- Es sind Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu erarbeiten und umzusetzen.

9. Tourismus und Erholung (6.2.5 REP)

Die Touristischen Markensäulen und Schwerpunktthemen in der Region Magdeburg (Grundsatz (G) 150 im REP) sind um die Themen „Bauhaus und Moderne“ und „Blaues Band“ zu ergänzen.

Magdeburg als Stadt des Neuen Bauens und als Wirkungsstätte Bruno Tauts verfügt über zahlreiche erhaltene Zeitzugnisse (Großsiedlungen wie die Beimssiedlung etc.) der betreffenden Epoche, die bereits im Rahmen des Architekturtourismus regelmäßig frequentiert werden.

Magdeburg ist als Standort für Wassersport und wassertouristische Angebote entsprechend der Blaues Band – Tourismusklassifizierung (Marina Winterhafen, Anleger Petriförder etc.) im Regionalen Entwicklungsplan entsprechend darzustellen.

II. Hinweise zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans

1. Zentrale Orte (4.1 REP)

Im Begründungsteil fehlt eine inhaltlich bestimmte Darstellung der Funktion der Landeshauptstadt Magdeburg als Oberzentrum für die Region Magdeburg.

2. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge (4.2 REP) / Kultur- und Denkmalpflege (6.2.6 REP)

Ziele dieses Entwicklungsplanes sind „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.“ Sie sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Die Oberzentren werden in dem Entwurf als „Standorte hochwertiger, spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung“ beschrieben, die „zu sichern und zu entwickeln“ sind. „Mit ihren Agglomerationsvorteilen sollen sie sich auf die Entwicklung ihrer Verflechtungsbereiche nachhaltig auswirken. Sie sollen darüber hinaus als Verknüpfungspunkte zwischen großräumigen und regionalen Verkehrssystemen wirken.“

Allerdings wird dem gegenüber der Bereich Kultur im folgenden Text nahezu ausschließlich im Kontext „Kulturlandschaft“, der räumlich-historisch definiert wird, behandelt.

Nachbesserungsbedarf besteht insbesondere unter Punkt 4.2 – Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge. In diesem Kapitel wird Bezug genommen auf

- Bildung und Schulen
- Kinder und Jugendliche
- Gesundheit, Betreuung, Pflege und Sport
- Dienstleistungen

Kulturelle Grundversorgung ist jedoch ebenfalls eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Hand. Sie soll planvolle, gesicherte kulturelle Angebote für alle gesellschaftlichen Schichten garantieren. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei die Gestaltung der kulturellen Infrastruktur, im Zusammenwirken von Staat, Markt und Zivilgesellschaft.

Magdeburg als Oberzentrum übernimmt in diesem Kontext, wie auch Halle und Dessau-Roßlau, für die Region eine wichtige Aufgabe: Die Stadt hält Kultureinrichtungen vor, die vom Umland mit genutzt werden (z.B. Theater, Bibliothek, Musikschule).

Anzuregen wäre daher aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg, in diesem Kapitel eine Aussage zur landesseitigen Sicherung von Kultureinrichtungen in den Oberzentren im Sinne der kulturellen Versorgung der Bevölkerung des Umlandes aufzunehmen.

Der Landesentwicklungsplan 2010 trifft hierzu im Übrigen klare Aussagen, die in den regionalen Entwicklungsplan übernommen werden sollten:

„G 24: In den Teilräumen des Landes soll der Zugang zu den verschiedenen Formen von Kunst und Kultur ermöglicht und damit die regionale Identität gestärkt werden.

Die Schaffung und Erhaltung eines differenzierten, qualitätsvollen und allgemein zugänglichen Kulturangebots in allen Landesteilen ist dabei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

G 25: Die kulturelle Infrastruktur mit Bibliotheken, Volkshochschulen, kommunalen und soziokulturellen Kulturzentren, Musikschulen, Theatern, Museen und Archiven soll bedarfsgerecht und bürgerorientiert erhalten und weiterentwickelt werden. Die Standorte der kulturellen Infrastruktur sollen sich am zentralörtlichen System orientieren.

Begründung: Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gehört auch, dass die Bürgerinnen und Bürger in allen Teilen des Landes die gleichen Chancen haben, ein vielfältiges kulturelles Angebot zu nutzen

Die Schaffung eines solchen Angebotes ist dabei nicht allein eine staatliche Aufgabe; auch Wirtschaftsunternehmen, öffentlich-rechtliche und private Stiftungen, Rundfunkstationen, Vereine sowie Initiativen des bürgerlichen Engagements tragen dazu bei. Ein vielfältiges kulturelles Angebot schafft Lebensqualität, bietet Bildung, fördert Kreativität, ermöglicht Sinnstiftung, bewahrt bzw. prägt Werte und bereichert die Freizeitgestaltung.

Die Standorte der kulturellen Infrastruktur sollen sich am zentralörtlichen System orientieren, damit sie von allen Menschen im Land in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.“
(Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt)

Unter Punkt 6.2.6 Kultur- und Denkmalpflege wird auf Kultur als wesentliches Potential des Landes eingegangen.

Auch hierzu führt der Landesentwicklungsplan 2010 weiter aus – das vorliegende Papier verweist an dieser Stelle darauf.

Insofern wird empfohlen, sich den Aussagen anzuschließen, wenngleich aus meiner Sicht der Begriff „Kultur“ und seine Rolle für / in der Gesellschaft etwas zu kurz ge-griffen scheint.

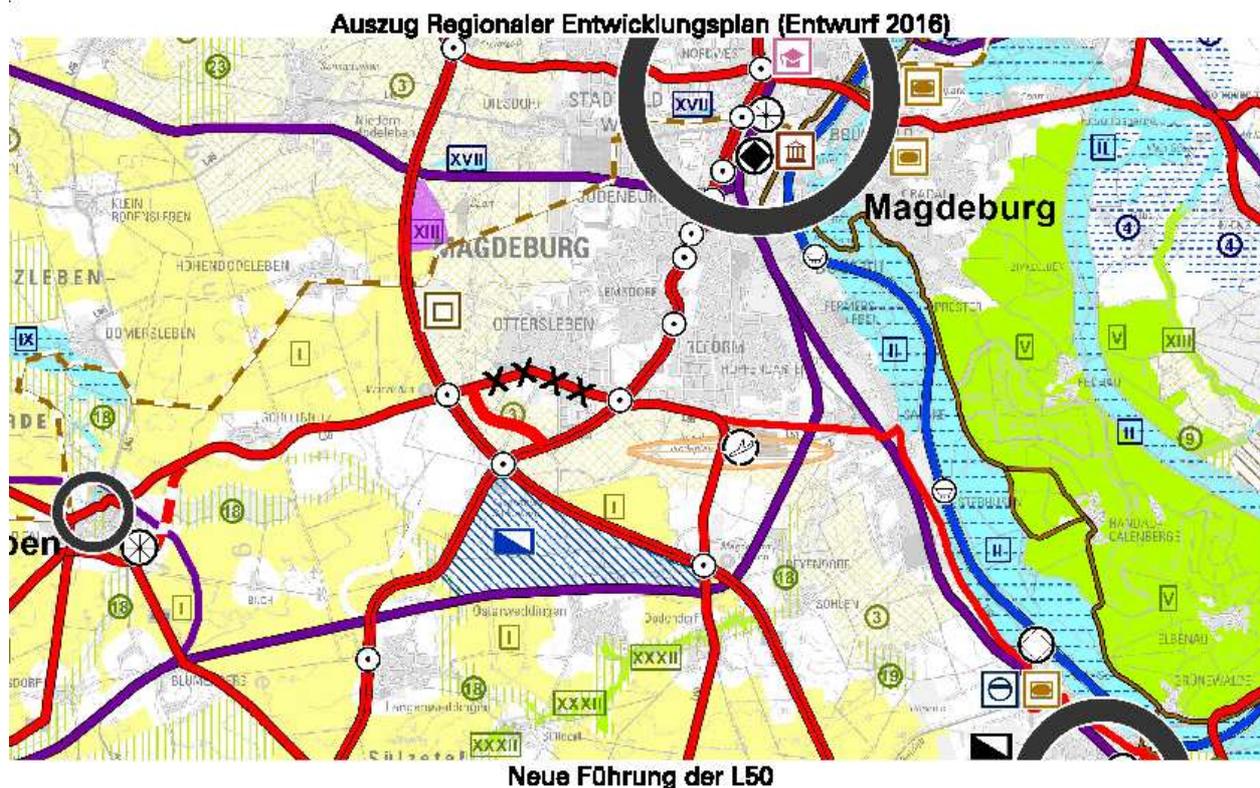
3. Straßenverkehr (5.3.2 REP)

- Führung der L50 im Bereich von Ottersleben

Die durch die Ortsmitte des Magdeburger Stadtteils Ottersleben führende Straßenverbindung in Ost-West-Richtung ist nicht rot hervorgehoben darzustellen.

Die Straße wurde hinsichtlich der Straßenkategorie von einer Landkreisstraße zu einer Gemeindestraße heruntergestuft.

Der Durchgangsverkehr wird über den Magdeburger Ring sowie über die Osterweddinger Chaussee um Ottersleben außen herum geleitet. Dies ist durch eine Darstellung im regionalen Entwicklungsplan entsprechend wiederzugeben.



4. Wasserstraßen und Binnenhäfen (5.3.3 REP)

Der Mittellandkanal ist in seiner zentralen Bedeutung für die Binnenschifffahrt zu würdigen, da dieser unabhängig vom Wasserstand der Elbe schiffbar ist.

In diesem Zusammenhang ist die Landesbedeutsamkeit des Magdeburger Hafens herauszustellen, da dieser neben seiner unmittelbaren Lage an der Elbe auch über eine wasserstandsunabhängige und somit ganzjährige schiffbare Anbindung des Zweigkanals an den Mittellandkanal verfügt, welche über die Errichtung der Niedrigwasserschleuse sichergestellt wurde.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gegenwärtig die Vorbereitungen zum Ausbau des Industriebahnhofs zum wasserstandsunabhängigen Hafen laufen. Über ein Sperrtor soll dieser von der Elbe getrennt und an den Zweigkanal angebunden werden.

5. Rad- Fußläufiger Verkehr (5.3.7 REP)

Die Begründung sollte um folgende Aspekte ergänzt werden:

Der Fuß- und Radverkehr ist ein wesentlicher Grundbestandteil der Alltagsmobilität der Menschen. Dieser ist in besonderem Maße umwelt- und ressourcenschonend. Die Mobilitätsformen im Nahbereich (bis zu 3km) sind nachgewiesenerweise besonders wirtschaftlich und nachhaltig.

6. Hochwasserschutz (6.1.2 REP)

Die Darstellung der hochwassergefährdeten Gebiete ist nicht einheitlich: Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Schrote sind in der Plandarstellung zum Teil als Vorrang-, teilweise als Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen. Sie sollten gemäß der Festsetzung komplett als Vorrangflächen dargestellt werden. Die Flächendarstellung entspricht zumin-

dest im Bereich MD-Gothestraße nicht den Festsetzungsunterlagen, in denen in diesem Bereich keine Überschwemmungsflächen ausgewiesen sind. Zu vermuten ist, dass dies auf Fehler in den Darstellungen der Überschwemmungsgebietsgrenzen im Raumordnungskataster des Landesverwaltungsamtes zurückzuführen ist, die nicht den Darstellungen in den Festsetzungsunterlagen für die Schrote entsprechen.

7. Klimaschutz und – wandel (6.1.4 REP / Umweltbericht)

Überprüft werden sollte, ob die Darstellung *Seit Beginn des Industriezeitalters stieg der Co2-Gehalt vom über Jahrtausende konstanten vorindustriellen Niveau von etwa 280 ppm auf heute 380 ppm an* (Umweltbericht S. 75) noch den heutigen Erkenntnissen entspricht.

Folgende Quellen aus dem Internet sind dazu auszuwerten:

<http://wiki.bildungsserver.de/klimawandel/index.php/Kohlendioxid-Konzentration>.

„: ... stieg dann während des industriellen Zeitalters auf 390,5 ppm im Jahre 2011.^[7] Für die ersten 50 ppm der CO₂-Erhöhung waren über 200 Jahre nötig, die nächsten 65 ppm wurden dagegen in nur noch 35 Jahren erreicht. 2015 wurde sogar die symbolische Grenze von 400 ppm überschritten, und im April 2016 lag die Konzentration sogar bei 408 ppm.“

https://de.wikipedia.org/wiki/Kohlenstoffdioxid_in_der_Erdatmosph%C3%A4re

Es ist zu prüfen, ob nicht in der Tabelle 27 des Umweltberichts „Indikatoren zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ...“ zum Monitoring des Klimawandels (im Kapitel Nr. 7 Monitoring ... auf Seite 88) auch ein Parameter zum Klimawandel bzw. Klimaschutz aufgenommen werden sollte. Hierfür könnte man z.B. die jährliche Durchschnittstemperaturen der letzten Jahre (und jeweils jährlich zukünftiger Jahre) an mehreren signifikanten Messstellen der Region (z.B. auch eine in der Stadt Magdeburg) erheben und deren Entwicklung im Vergleich zum 30jährigen Durchschnittswert (z.B. 1960 bis 1990) setzen, um die zu beobachtende Temperaturerhöhung in der Region in das Monitoring aufzunehmen.

8. Darstellung Hochschulstandort (Lehre und Forschung) (Karte REP)

Das Zeichen in der kartographischen Darstellung des REP *Hochschulstandort (Lehre und Forschung)* sollte auch für die Hochschule Magdeburg-Stendal im Planteil eingetragen werden.

9. Darstellung Schleuse (Karte REP)

In der kartographischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans fehlt die Einzeichnung der Niedrigwasserschleuse im Bereich Einfahrt Rothenseer-Verbindungs-Kanal. Dies sollte mit dargestellt werden, um die Wasserstandsabhängigkeit der nördlichen Hafenteile aufzuzeigen.

III. Stellungnahmen der Unteren Behörden

1. Untere Denkmalschutzbehörde

Aus der Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde wird folgende Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht abgegeben:

Der Betrachtungsraum der Planungsregion Magdeburg geht über die Grenzen des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg hinaus (Landkreis Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis). Die Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg ist auf den Denkmalbestand innerhalb der Gebietsgrenzen der Landeshauptstadt Magdeburg beschränkt. Um eine Aussage zu den denkmalpflegerischen Belangen innerhalb des gesamten Betrachtungsraums der Planungsregion Magdeburg zu erhalten, ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle, am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Unter Punkt 2, Leitbild der Planungsregion Magdeburg, wird der Begriff der Kulturlandschaft erwähnt, der auch im Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) bereits im § 1 Abs. 1 DenkmSchG LSA, Grundsätze, und im § 2 DenkmSchG LSA, Begriffsbestimmung, hervorgehoben wird:

„Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.“

Im § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA wird der Begriff des Denkmalbereiches definiert:

„Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen. Denkmalbereiche können historische Kulturlandschaften, die in die Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (...) aufgeführt sind, Stadtgrundrisse, Stadt- und Ortsbilder sowie -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten, einschließlich deren Umgebung, sein, wenn das Bauwerk zu ihr in einer historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten.“

Der Schutz eines Kulturdenkmals erstreckt sich über das Kulturdenkmal hinaus auch auf die Gestaltung seiner Umgebung. Der Begriff der Umgebung eines Kulturdenkmals und die Frage, welcher räumliche Bereich konkret gemeint ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall beantworten. Unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit eines Regionalen Entwicklungsplans können Maßnahmen der Verkehrsplanung (Straße, Schiene, Wasser, Luft), der Energieversorgung, Veränderungen in der Land- und Forstwirtschaft, Ansiedlung von Wohnsiedlungen, Industrieanlagen und konzentrierten Einrichtungen des Einzelhandels erhebliche Beeinträchtigungen innerhalb einer Kulturlandschaft und für den darin befindlichen Denkmalbestand bedeuten.

Als konkretes Beispiel werden hier die zahlreichen Windkraftanlagen in der Region angeführt. Gebaute Orts- und Landschaftsbilder und Silhouetten wurden bis zur Errichtung von Windparks von den Kirchtürmen, manchmal auch von Industrieschornsteinen oder Burganlagen dominiert.

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen werden überlieferte Raumbilder mit ihren bisherigen baulichen Dominanten oft in einen neuen Maßstab gesetzt. Ob die Windkraftanlagen als Fortschrittssymbole oder als Beeinträchtigung überlieferter Raumbilder wahrgenommen werden, hängt vom Werteverständnis des Betrachters ab.

Aus diesem Grund werden die unter Punkt 3.2, Kulturlandschaften, aufgeführten Grundsätze der Raumordnung (im weiteren Text ‚Grundsätze‘) **G 2 bis G 6 aus denkmalpflegerischer Sicht** ausdrücklich begrüßt, da die Berücksichtigung dieser Grundsätze dazu beiträgt, dass die Kulturlandschaft mit ihrem Denkmalbestand geschützt und die denkmalpflegerischen Belange angemessen berücksichtigt werden.

Unter Punkt 4, Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur werden mit den Grundsätzen **G 25 bis G 28** Aussagen getroffen, die für den Denkmalbestand innerhalb der Planungsregion von wesentlicher Bedeutung sind. Aus denkmalpflegerischer Sicht werden folgende Aspekte der formulierten Grundsätze ausdrücklich befürwortet:

- **G 25:** Die Weiterentwicklung gewachsener, das Orts- und Landschaftsbild prägender Strukturen
- **G 26:** Die Erhaltung des Siedlungscharakters der Städte und Dörfer innerhalb der Planungsregion Magdeburg
- **G 27:** Die Nutzung vorhandener Potenziale für flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen
- **G 28:** Die Erhaltung einer dezentralen Siedlungsstruktur und die Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft

Diese Grundsätze tragen dazu bei, dass die Entwicklung des Denkmalbestandes in historischen Ortskernen und in der Region auf denkmalverträgliche Weise stattfinden kann und dass der ungenutzte Denkmalbestand als wertvolles Potenzial für langfristige Nutzung und Entwicklung angesehen wird.

Unter Punkt 4.1, Zentrale Orte, wird die Landeshauptstadt Magdeburg als Oberzentrum eingestuft. Die Sicherung der Zentralen Orte als Impulsgeber für die regionale Entwicklung (**Z 13**) ist eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzung und die Erhaltung des Denkmalbestandes innerhalb der Zentralen Orte. Die zweite wesentliche Voraussetzung wird in dem Grundsatz **G 31** gesehen, der die Bedeutung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte für die Bevölkerung hervorhebt. Für die Landeshauptstadt Magdeburg als Oberzentrum sind auch die überregionalen Verkehrswege von entscheidender Bedeutung. Aus denkmalpflegerischer Sicht sind bei der Entwicklung von großen Projekten und Verkehrsplanungen in den Zentralen Orten die Grundsätze **G 25 bis G 28** zu befolgen, um die historisch gewachsene Struktur in ihrer städtebaulichen Ordnung und bestehenden Maßstäblichkeit zu bewahren.

Ein weiterer Aspekt, der für die Förderung der Denkmalpflege innerhalb der Planungsregion Magdeburg von herausgehobener Bedeutung ist, wird unter **Punkt 6.25, Tourismus und Erholung sowie Sport- und Freizeitanlagen**, erwähnt. Der Grundsatz **G 150** beinhaltet die Stärkung der touristischen Markensäulen und Schwerpunktthemen in der Region Magdeburg. Damit sind folgende Programme/Netzwerke gemeint:

- **Straße der Romanik**
- **Gartenträume**
- **Himmelswege**
- **Blaues Band und**
- **Musikland Sachsen-Anhalt**

Diese Landesprogramme/Netzwerke tragen zur Förderung des Kulturtourismus bei, der wiederum die Nutzung, Instandhaltung und Pflege von bedeutenden Kulturdenkmalen voraussetzt

und in vielen Fällen erst ermöglicht. Als Teil der Wirtschaftsförderung trägt der Kulturtourismus über die Erhaltung von Kulturdenkmalen hinaus, zur Stärkung mittelständischer regionaler Unternehmen und der Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen bei. Gleichzeitig werden innerhalb der Region das Bewusstsein für die geschichtliche und kulturelle Entwicklung gefördert und die Voraussetzungen für einen regionalen und überregionalen Tourismus geschaffen. Die Weiterentwicklung dieser touristischen Markensäulen ist für die Erhaltung wertvoller Denkmalsubstanz in Sachsen-Anhalt von zentraler und wesentlicher Bedeutung.

Dem Thema der **Kultur- und Denkmalpflege** ist unter **Punkt 6.2.6** ein eigener Abschnitt gewidmet. Das Ziel der Raumordnung (im weiteren Text ‚Ziel‘) **Z 157** beinhaltet die Erhaltung, die Sicherung und die Weiterentwicklung der Kultur, die als wesentliches Potenzial des Landes angesehen wird. Gleichzeitig beinhaltet das Ziel die Förderung hochwertiger Kulturangebote und künstlerischer Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft. Im Ziel **Z 158** beinhaltet die dauerhafte Sicherung der historischen Ortskerne und historischen Bereiche der Städte und Dörfer unter Wahrung ihrer gewachsenen städtebaulichen Strukturen und denkmalwürdigen oder Ortsbild prägenden Substanz. Die Ziele **Z 157** und **Z 158** entsprechen den Zielen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und gehen in ihren Schutz- und Erhaltungszielen sogar noch über den Bestand der Kulturdenkmale hinaus. Das Erhaltungsziel für historische Ortskerne und/oder historische Bereiche in den Städten und Dörfern, gewachsene städtebauliche Strukturen und Ortsbild prägende Substanz ist für die Wahrnehmung des denkmalgeschützten Gebäudebestandes, der im Bundesdurchschnitt bei unter 5% des Gesamtgebäudebestandes liegt, eminent wichtig, da nur so ein stimmiger städtebaulich-räumlicher Kontext für das ausgewählte Kulturdenkmal erhalten werden kann. In der Begründung der unter **Z 159** aufgeführten bedeutsamen Standorte für Kultur- und Denkmalpflege in der Planungsregion Magdeburg werden unter **Punkt 26** Aussagen zum Denkmalbestand innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg getroffen. Die Aussagen werden von der unteren Denkmalschutzbehörde grundsätzlich mitgetragen, wenn auch der Bestand des baulichen Erbes der Industriegeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts in Magdeburg und in Mitteldeutschland seit 1990 von teils dramatischen Verlusten geprägt ist. Die Fragestellung zur Nutzung von Industriedenkmalen stellt sich in allen Gebieten innerhalb der Planungsregion Magdeburg und sollte zwischen den Verfassern des Regionalen Entwicklungsplans für die Regionale Planungsregion Magdeburg und den zuständigen Denkmalbehörden im Zuge der weiteren Erarbeitung als eigenständiges Thema erörtert werden.

Das Ziel **Z 160** beinhaltet die Festlegung von regional bedeutsamen Standorten für Kultur- und Denkmalpflege zur Sicherung und Erhaltung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern. Diese Festlegungen haben zwingend unter der Einbeziehung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zu erfolgen. Das Ziel **Z 161**, wonach *eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der unter **Z 159** genannten Vorrangstandorte für Kultur- und Denkmalpflege durch raumbedeutsame Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art nicht zulässig ist*, ergibt sich folgerichtig aus den Zielen **Z 157** bis **Z 160**

Neben den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungsplans, die den Bestand der Bau- und Kunstdenkmalpflege in der Region Magdeburg betreffen, werden auch Grundsätze und Ziele für die **Bodendenkmalpflege** formuliert. Die großen Bau- und Verkehrsprojekte der letzten beiden Jahrzehnte haben in den Städten und in der Region zu erheblichen Eingriffen in archäologische Kultur- und Flächendenkmale geführt, andererseits auch bedeutende Funde hervorgebracht und den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn auf dem Gebiet der Siedlungs- und Kulturgeschichte der Region Magdeburg extrem befördert.

In dem Grundsatz **G 163** werden obertägig sichtbare und touristisch nutzbare archäologische Stätten innerhalb der Planungsregion Magdeburg aufgeführt. Die sichtbaren archäologischen Stätten befinden sich meist außerhalb von Stadt- und Ortszentren, da archäologische Grabungen innerhalb von Stadt- und Ortszentren durch konkrete Bauvorhaben ausgelöst wurden und im Regelfall die materielle Zerstörung des jeweils betroffenen Bodendenkmals zur Folge hatten. Im Unterschied zur Bau- und Kunstdenkmalpflege folgt die Bodendenkmalpflege bei archäologischen Grabungen in vielen Fällen der Sekundärpflicht der Dokumentation als der Primärpflicht

der Erhaltung des archäologischen Kulturdenkmals/Flächendenkmals. Die Vermittlung der Erkenntnisse der Bodendenkmalpflege findet in diesen Fällen vorzugsweise im Rahmen von wissenschaftlichen Publikationen und Ausstellungen statt. Die zahlreichen Funde und Befunde der archäologischen Grabungen veranschaulichen dabei die gewonnenen siedlungs- und kulturgeschichtlichen Erkenntnisse. Das künftige Dommuseum in der ehemaligen Reichsbank/ Staatsbank zwischen dem Breiten Weg und dem Magdeburger Domplatz wird eine Reihe von Fundstücken der durchgeführten archäologischen Grabungen im Bereich des Stadtzentrums/ Domplatzes und innerhalb des Magdeburger Doms in den künftigen Museumsräumen ausstellen und diese einer breiten regionalen und überregionalen Öffentlichkeit zugänglich machen.

Zusammenfassung:

Aus der Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg wird der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg inhaltlich befürwortet. Belange der Denkmalpflege werden im Rahmen dieses Plans thematisiert und in Bezug zu anderen Belangen angemessen berücksichtigt. Der Begriff der historisch gewachsenen Kulturlandschaft wird bereits in den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Raumstruktur erläutert. Die Begriffsverwendung der Kulturlandschaft im Regionalen Entwicklungsplan entspricht der Verwendung des gleichen Begriffs im Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und bildet eine verbindende Klammer zwischen dem Regionalen Entwicklungsplan und dem Denkmalschutzgesetz. Die aufgestellten Grundsätze und Ziele des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Magdeburg leiten sich aus den gewachsenen Raumstrukturen mit ihren aktuellen Anforderungen und Möglichkeiten künftiger Entwicklung ab. Die Erhaltung und Entwicklung der Planungsregion Magdeburg bildet den wesentlichen Hintergrund für den Schutz, die Erhaltung, Pflege und Erforschung des Denkmalbestands innerhalb der Planungsregion. Obwohl sich der regionale Entwicklungsplan für eine Region von mehr als 5000 qkm und die in vielen Fällen objektive Betrachtung des Denkmalbestands innerhalb dieser Region hinsichtlich des Betrachtungsmaßstabs stark unterscheiden, sind beide Planungs- und Handlungsinstrumente, der Regionale Entwicklungsplan und das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, inhaltlich stark miteinander verbunden. Der Regionale Entwicklungsplan bildet einerseits den Rahmen für den Erhalt des Denkmalbestands, andererseits trägt der Denkmalbestand wesentlich zur Identität der Region bei. Bei der weiteren Erarbeitung des Regionalen Entwicklungsplans für die Region Magdeburg sollte die Einbeziehung der Denkmalschutzbehörden fortgesetzt werden.

2. Untere Abfallbehörde

Seitens der Unteren Abfallbehörde wird dem 1. Entwurf mit folgendem Hinweis zugestimmt: Als Grundlage des Grundsatzes G 89 wird der Abfallwirtschaftsplan LSA 2011 genannt. Dies ist zwar der aktuell gültige Abfallwirtschaftsplan, im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt wurden dazu aber neuere Untersuchungen durchgeführt, die bei der weiteren Bearbeitung des Entwicklungsplanes berücksichtigt werden sollten.

Auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes ist zur Abfallwirtschaftsplanung für das Land Sachsen-Anhalt wörtlich ausgeführt:

„ Der aktuell gültige Abfallwirtschaftsplan (AWP) umfasst 2 Teilpläne, einen für Siedlungsabfälle und einen für gefährliche Abfälle. Er wurde letztmalig 2010/2011 fortgeschrieben und im Jahr 2011 veröffentlicht.

Gemäß § 31 Abs. 5 KrWG ist der AWP mindestens alle 6 Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Anbetracht aktueller Entwicklungen der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Sachsen-Anhalt wurde 2013 mit einer Überprüfung des AWP begonnen. Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) hatte in diesem Kontext den Auftrag zur Erstellung eines

Gutachtens „Aktuelle und künftige Entsorgung relevanter mineralischer Abfälle des Landes Sachsen-Anhalt“ an die u.e.c. GmbH Berlin vergeben.

Ziel und Inhalt der Leistung waren die Überprüfung der Leitlinien und Prognosen des AWP LSA an Hand der aktuellen sowie zukünftig avisierten abfallrechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, mit besonderem Bezug auf die Entsorgungswege für landesintern anfallende mineralische Abfälle und hierfür vorzuhaltende Deponiekapazitäten. Im Ergebnis des Gutachtens sind im Planungszeitraum relevante Veränderungen der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entsorgung mineralische Abfälle in Sachsen-Anhalt nicht auszuschließen, so dass die Fortschreibung des AWP mit Beginn in 2015 als geboten anzusehen war. Den Kurzbericht zum oben erwähnten Gutachten finden Sie auf den Seiten des LAU.“

3. Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Maßnahmen in Magdeburg, die wasserrechtlicherseits relevant wären, sind nicht geplant. Dennoch wären folgende Ziele im Regionalen Entwicklungsplan angebracht:

1) Zielsetzung, dass die Überschwemmungsgebiete für ein HQ 100 von sämtlicher, nicht standortgebundener Bebauung frei zu halten sind.

2) Zielsetzung auf jeder regionalen Ebene, dass die Ausweisung von Grundstücken zur Wohnbebauung in den B-Plänen künftig so groß zu gestalten und festzusetzen sind, dass eine ausreichende Möglichkeit zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gegeben ist. Durch die im Jahre 2011 aufgetretene Vernässungsproblematik, die in nassen Jahren sich wiederholt, sollte dem Regenwasser genügend Fläche zur Versickerung ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken zur Verfügung stehen.

Dasselbe gilt für die Entwässerung der Straßenflächen. Die Belastung der Regen- und Mischwasserkanäle steigt immer weiter an, was zu Problemen bei Starkregenereignissen und bei Hochwasser führt. Die natürliche Rückhaltung ist daher zu präferieren.

3) Generell sollte im Zuge von Tiefbauarbeiten der Nachweis verankert werden, dass sich solche Maßnahmen nicht auf den natürlichen Grundwasserstrom dergestalt auswirken, dass benachbarte Grundstücke beeinträchtigt werden.

4. Untere Bodenschutzbehörde

Zum 1. Entwurf des REP gibt es für den Bereich Boden keine Ergänzungen oder Änderungen.

5. Untere Immissionsschutzbehörde

Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Zu Anlage 2 -Windkonzept

Plankonzept Windenergienutzung

Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der WE im REP für die Planungsregion Magdeburg, einschließl. Anhänge

„Aufweichungen“ des REP 2006

Im Regionalen Entwicklungsplan aus dem Jahr 2006 war in der Abb. 1 - Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen - ein Abstand von 1000 m zwischen Wohnbebauungen in dörflichen und städtischen Siedlungen und Windkraftanlagen angegeben. In dem neuen Entwurf ist im

Anhang 1 als sogenanntes „hartes Kriterium“ nur ein Abstand von 500 m enthalten. Zusätzlich ist noch als „weiches Kriterium“ ein Abstand von 500 m angegeben. Hinsichtlich des harten Kriteriums werden damit die Wohnbebauungen in dörflichen und städtischen Siedlungen den Wohnbebauungen im Außenbereich Kriterium Nr. 2 gleichgestellt, wenn gleich unter Kriterium Nr. 1 noch ein sogenannter weicher Puffer von 500 m eingeplant ist.

Ebenso ist nicht zu erklären, weshalb bei Naturschutzgebieten der Schutzabstand als weiches Kriterium 1000 m beträgt, der von städtischen und dörflichen Wohnsiedlungen nur 500 m. Die neue Abstandsregelung stellt eine Aufweichung der früheren Regelung dar. Um dem Vorsorgeprinzip gemäß § 5 Abs. 2 BImSchG gerecht zu werden, sollte als hartes Kriterium ein Schutzabstand von 1000 m zu Wohnbebauungen in dörflichen und städtischen Siedlungen beibehalten werden. Das Kriterium Nr. 1a könnte bei einem Schutzabstand von mindestens 1000 m zu Windkraftanlagen entfallen, da hierbei zugleich die Sicherstellung der Schutzansprüche von reinen Wohngebieten und Kur-, Krankenhaus- und Klinikgebieten als ausreichend angesehen werden.

Von dieser Regelung sollten bestehende und geplante/beantragte Windkraftanlagen in Industrie- und Gewerbeflächen (siehe Stadtgebiet von Magdeburg) ausgenommen werden, soweit die Schutzansprüche von Wohnbebauungen in deren Umgebung sichergestellt werden können.

Klarstellung

In der Begründung zum Kriterium Nr. 3 - Wohnbebauungen im Außenbereich Absatz 4 - sollte bezüglich Schattenwurf folgende Regelung klargestellt werden:

„Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller Windkraftanlagen-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Die ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu prüfen.“

Vereinbarkeit mit gesetzlichen Regelungen

Der Schutzabstand von 100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen ist zu gering, soweit es sich um Windkraftanlagen >100 m Gesamthöhe handelt. Gemäß der § 6 Abs. 7 BauO LSA dürfen Abstandsflächen von Windkraftanlagen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Als Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes mit einem Radius von einem $1 \times H$ Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) festgelegt. Somit ergeben sich bei Windkraftanlagen von ca. 180 m Gesamthöhe bereits größere Abstände als die angegebenen 100 m Schutzabstand (Kriterium Nr. 3). Hier sollte der Schutzabstand der gesetzlichen Regelung (BauO LSA) entsprechen, ausgenommen für bereits bestehende Windkraftanlagen.

Zu Anlage 4 -Umweltbericht

Ergänzungen / Änderungen

S. 3 Punkt 1.3.1 Tabelle, Schutzgut Mensch , Ziele, 1. Punkt

Bitte Einfügen

- Einhaltung gesetzlich vorgegebener Grenzwerte

S. 3 Punkt 1.3.1 Tabelle, Quellen, 1. Punkt

Bitte Einfügen:

- TA Luft

Anmerkung: hier jeweils unterschiedliche Darstellung der Quellenbezeichnung, bitte durchgängig vereinheitlichen

S. 8 Punkt 1.3.5 Tabelle, Schutzgut Mensch , Ziele, 1. Punkt

Bitte Verschieben

Der Punkt „Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen (Geruch, Schadstoffe)“ sollte in die Tabelle S. 3 Punkt 1.3.1 verschoben werden, da an dieser Stelle auch die anwendbaren Rechtsquellen dargestellt sind.

S. 11 4. Absatz

Der Satz “Damit sind die Überschreitungszahlen wieder angestiegen und haben sich verdreifacht“ bitte prüfen / recherchieren. Vorschlag: Entfall

S. 12 2. Absatz, letzter Satz

Da als verbindlich anzusetzen, wird der Entfall des Wortes „lediglich“ empfohlen.

S. 25 und S. 26 analog S. 8

Die Geruchsthematik auf S. 26 sollte in Gänze dem Punkt 2.1 „Menschen und menschliche Gesundheit“ zugeordnet werden. Diese Überlegung betrifft auch die Diskussion zu den dargestellten NOX- Werten auf S. 25. Üblicherweise wird dieser Bereich zusammengefasst betrachtet -als Bestandteil der Luftreinhalteplanung und im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgegebenen Grenzwerten-.

S. 87 Tabelle 27

Schutzgut Mensch, Luftqualität

Bitte Einfügen:

- PM 2,5

Zu Anhang B - Schutzgüter

Ergänzungen / Änderungen

S. 8 Punkt 1.3.1 Tabelle, Schadstoff- und Lärmbelastung

Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen

Bitte Austauschen

-22. und 33. BImSchV ungültig, dafür 39. BImSchV

Bitte Ergänzen

-PM 2,5 bitte ebenso Rechtsquelle ändern

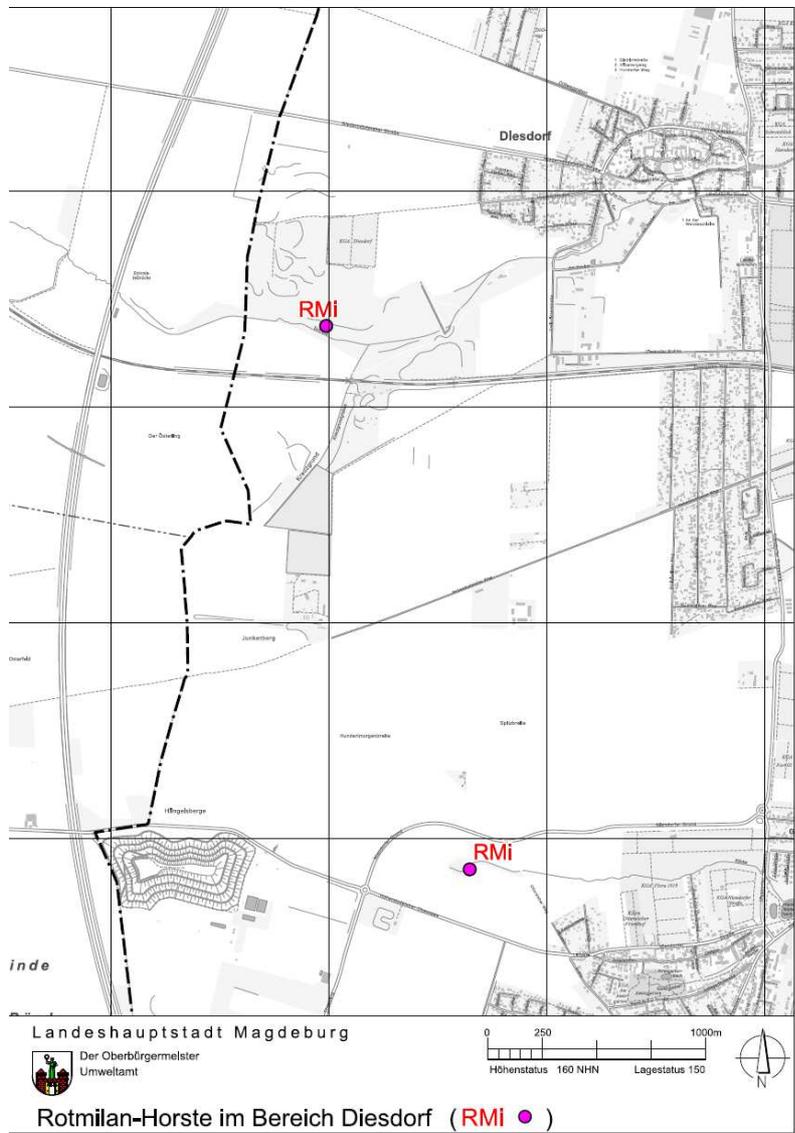
Fehlende Informationen

Die Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU), zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen wird nicht erwähnt. Diese Richtlinie ist im Rahmen der Flächenausweisung und Flächennutzung anzuwenden, um schwere Unfälle zu verhüten bzw. ihre Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Aus diesem Grund sind in Baugenehmigungsverfahren Abstandsauflagen für sogenannte Störfallanlagen zu erteilen. Das bedeutet, dass zwischen diesen Anlagen und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und soweit möglich Hauptverkehrswegen, ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.

Da die Genehmigung und Überwachung dieser Anlagen in den Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes fällt, sollte das Landesverwaltungsamt beteiligt werden.

Hinweise zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windkraftenergie XIII

In der Nähe zum o.g. Gebiet befinden sich zwei Horste des Rotmilans. Zur Information füge ich eine Karte mit den Horststandorten bei.



Mit einer nationalen Population von mehr als 50% des Weltbestandes hat Deutschland für den Rotmilan eine besondere Verantwortung. Sachsen-Anhalt hat einen Bestand von ungefähr 2000 Rotmilanpaaren, was ca. 8% des Weltbestandes ausmacht, und weist regional die höchsten Siedlungsdichten dieser Greifvogelart überhaupt auf. Das Land Sachsen-Anhalt hat demzufolge eine große Verantwortung für die Erhaltung dieser Art und ihrer Lebensräume. Deshalb gibt es in Sachsen-Anhalt ein Artenhilfsprogramm für den Rotmilan. In den Berichten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 5/2014 (Seite 34) wird hinsichtlich der Bestandsituation im Bördekreis festgestellt: „Auffällig ist die geringe Dichte um die Ortschaft Hohendodeleben westlich von Magdeburg“ Aber auf dem Territorium der Stadt Magdeburg im Übergang vom Acker zum urbanen Raum sind Horststandorte belegt (s.o.). Seit Ende der 90er Jahre ist bekannt, dass Vögel durch Kollisionen mit Rotorblättern von Windenergieanlagen zu Schaden kommen bzw. tödlich verletzt werden können. In der Folge gab es eine umfassende Diskussion zu diesem Thema. Bereits auf der Ebene der Regionalplanung sollten die Schwerpunkträume des Rotmilans berücksichtigt werden. Aufgrund der ausgeräumten Ackerlandschaft (Nahrungs-

mangel) und der geringen Anzahl von geeigneten Horstbäumen ziehen sich die Rotmilane zunehmend die größeren Städte zurück. Die Abstandskriterien der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) sind eine fachliche Vorgabe und werden häufig von Gerichten herangezogen. Aufgrund der Auswertung einer zentralen Datensammlung zum Thema Kollisionen wurde 2015 die Überarbeitung der Abstandsempfehlungen abgeschlossen. Die Entwürfe wurden zuvor u.a. mit Vertretern des Bundesverbandes für Windenergie (BWE) und der Bund-Länderinitiative für Windenergie (BLEW) diskutiert. Für den Rotmilan gelten danach folgende fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen bzw. Prüfabstände, d.h. **1000m** bzw. **4000m**. Bei der Verantwortung unseres Landes hätte bei der Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen auf diese Kriterien zurückgegriffen werden sollen.

Weiter verweise ich auf die nachfolgenden Einrichtungen in der Nähe des Vorranggebietes und rege eine Prüfung an:
Bundessortenamt, Prüfstelle Magdeburg; Versuchsfelder
Polizei-Schießstand
Polizei-Hundestaffel